

Elterninformationsblatt

Schüler/innenunterstützung für die Teilnahme an Wintersport-, Sommersport- und Projektwochen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Eltern!

Die Gemeinde Wien gewährt **bedürftigen** Schülern/innen, welche an einer Wintersport-, Sommersport- oder Projektwoche teilnehmen, eine finanzielle Unterstützung.

1. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Schüler/innenunterstützung sind:

- a) ordentlicher Wohnsitz in **Wien**
- b) **Bedürftigkeit** des Schülers/der Schülerin
- c) Teilnahme an einer **mindestens fünftägigen** Wintersport-, Sommersport- oder Projektwoche

2. Beurteilung der Bedürftigkeit

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind der Familienstand und das Einkommen maßgeblich.

3. Einkommen

Für die Berechnung der Schüler/innenunterstützung ist als Bemessungsgrundlage das **Bruttojahreseinkommen** der Eltern abzüglich bestimmter Absetzbeträge für jede weitere Person, für die Unterhalt geleistet wird, maßgebend.

4. Höhe der Schüler/innenunterstützung

Die Schüler/innenunterstützung beträgt im Falle der Anrechnung des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern

für eine Wintersportwoche

Bemessungsgrundlage (nach Abzug der Freibeträge)
bis jährlich € 5.000,--
ab € 5.001,-- bis € 6.500,--

Höhe der Unterstützung:

€ 104,--
€ 72,--

für eine Sommersportwoche / Projektwoche

Bemessungsgrundlage (nach Abzug der Freibeträge)
bis jährlich € 5.000,--

€ 72,--

bei einem Aufenthalt in einem WIJUG-Heim

Bemessungsgrundlage wie oben
Wintersportwoche /Sommersportwoche / Projektwoche

€ 56,--

5. Einreichen des Ansuchens

Das Antragsformular und das Elterninformationsblatt wird von der jeweiligen Schule kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Schüler/innenunterstützung“
- Elterninformationsblatt

Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten Antragsformular (maßgebend nach Familieneinkommen und Familienstand) beizulegen:

Ist ein Elternteil oder sind beide Elternteile das ganze Jahr durchgehend berufstätig:

Anforderung: Es ist ein Jahreslohnzettel (vom 1.1. bis 31.12.) in Kopie beizulegen. Den Jahreslohnzettel Formular L 16 erhalten alle Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vom Arbeitgeber.

Ist ein Elternteil nicht das ganze Jahr durchgehend berufstätig:

Anforderung: Es sind 1-2 aktuelle Monatslohnzettel (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in Kopie beizulegen.

Ist ein Elternteil oder sind beide Elternteile ohne Beschäftigung:

Anforderung: Es sind aktuelle Bestätigungen vom Arbeitsmarktservice über Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe mit dem aktuellen Taggeld in Kopie beizulegen.

Für beschäftigungslose Zeiten ist eine schriftliche, eigenhändig unterfertigte Erklärung (z.B.: "Ich erkläre, dass ich vom bis ohne Beschäftigung war und kein Einkommen bezog.") beizulegen.

Ist ein Elternteil Alleinerzieher/in (ledig oder geschieden):

Anforderung: Es ist eine Bestätigung über die Alimente in Kopie beizulegen (vom Gericht oder vom Jugendamt).

Wenn sich die Eltern außergerichtlich geeinigt haben, dann ist eine schriftliche, eigenhändig unterfertigte Erklärung (z.B.: „Ich erhalte vom Kindesvater monatlich Alimente.“) beizulegen.

Bekommt ein Elternteil oder beide Elternteile vom Sozialamt (MA 40) eine Unterstützung:

Anforderung: Es ist eine aktuelle Bestätigung des Sozialamtes (MA 40) in Kopie beizulegen.

Befindet sich ein Elternteil in Karenz:

Anforderung: Es ist eine aktuelle Bestätigung über das Kinderbetreuungsgeld der Gebietskrankenkasse in Kopie beizulegen.

Befindet sich ein Elternteil im Dauerkrankenstand (Unfall, Krankheit):

Anforderung: Es ist eine aktuelle Bestätigung über die Entgeltzahlung der Gebietskrankenkasse in Kopie beizulegen.

Befindet sich ein Elternteil oder beide Elternteile in Pension:

Anforderung: Es ist ein aktueller Bescheid oder ein Jahreslohnzettel (vom 1.1. bis 31.12.) in Kopie beizulegen (Jahreslohnzettel wird von der Pensionsversicherungsanstalt ausgestellt).

Ist ein Elternteil selbständig erwerbstätig (d.h. hat ein eigenes Unternehmen):

Anforderung: Es ist ein aktueller Einkommenssteuerbescheid (alle Seiten) in Kopie beizulegen.

Die Einkommenssteuererklärung bzw. der Umsatzsteuerbescheid ist nicht beizulegen.

Bei Land- und Forstwirten:

Anforderung: Es ist der letzte zugestellte Einheitswertbescheid (alle Seiten) in Kopie beizulegen.

Ist ein Elternteil Student bzw. Studentin:

Anforderung: Es ist eine aktuelle Bestätigung der Studienberechtigung in Kopie beizulegen.

Lebt der Schüler/die Schülerin (= Antragsteller/in) in einer Wohngemeinschaft:

Anforderung: Es ist ein Schreiben der MA 11 beizulegen oder auf dem Antrag der Stempel der Wohngemeinschaft der MA 11 zu vermerken.

Lebt der Schüler/die Schülerin (= Antragsteller/in) bei den Großeltern, Verwandten oder bei den Geschwistern:

Anforderung: Es ist ein Obsorgebescheid vom Gericht in Kopie beizulegen.

Lebt der Schüler/die Schülerin (= Antragsteller/in) bei Pflegeeltern:

Anforderung: Es ist der Pflegepass in Kopie beizulegen.

Für erheblich behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird:

Anforderung: Es ist eine Bestätigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes über die Familienbeihilfe in Kopie beizulegen.

Familie / Schüler/in – Asylwerber bzw. Flüchtlinge:

Anforderung: Es ist ein Schreiben der Betreuungseinrichtung (z. B. Caritas, Flüchtlingsheim, Ute Bock-Heim, etc.) beizulegen.

Sollten nach der 2. schriftlichen Unterlageneinforderung die für die Berechnung notwendigen Unterlagen nicht im Stadtschulrat für Wien, Abteilung für allgemein bildenden Pflichtschulen, Referat 6, eingelangt sein, so wird der Antrag aufgrund fehlender Unterlagen abgelehnt !!!

Es sind nur KOPIEN (keine Originale) beizulegen!!!

6. Abgabe des Antragsformulars und Terminfristen

Das Ansuchen mit den für die Berechnung notwendigen Beilagen (nur Kopien!) sind in der Schule abzugeben.

Terminfristen:

Mitte September Dieser Termin gilt nur für die 1. Klassen der HS/NMS/WMS/KMS und Polytechnischen Schulen bei Sommersport- bzw. Projektwochen (die Schüler/innen fahren vom September bis November weg)

Ende Oktober bei Wintersportwochen (die Schüler/innen fahren vom Dezember bis März weg)

15. Jänner bei Sommersport- bzw. Projektwochen (die Schüler/innen fahren vom März bis Juni weg)

15. Mai bei Sommersport- bzw. Projektwochen (die Schüler/innen fahren bereits im neuen Schuljahr vom September bis November weg)

Die Terminfristen sind unbedingt einzuhalten!!!

Ausnahmen für eine nachträgliche Annahme eines Antrages sind:

- Klassen- bzw. Schulwechsel (Vermerk der Schulleitung auf dem Antragsformular)
- Familienereignisse, welche für die Berechnung relevant sind (wie z.B. Jobverlust, schwere Krankheit oder Todesfall)

7. Erledigung

Eine bescheidmäßige Erledigung des Ansuchens ist nicht vorgesehen. Im Falle der positiven Erledigung wird der zustehende Betrag (durch die MA 56) auf das Schulkonto überwiesen. Eine diesbezügliche Information erfolgt von der Direktion bzw. vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin.

8. Auskunft

Für etwaige Fragen stehen Ihnen die Schulleitung sowie die Abteilung für allgemein bildende Pflichtschulen des Stadtschulrates für Wien, Referat 6, Frau Silvia Kambach, Tel.: 525 25/77127 DW oder Frau Jessica Sula, Tel.: 525 25/77137 DW, Wipplingerstraße 28, 1010 Wien, gerne zur Verfügung.

Die Gewährung von finanziellen Unterstützungen ist eine Maßnahme der Gemeinde Wien. Bezüglich der Durchführung liegt die Letztverantwortung bei der dafür zuständigen Magistratsabteilung 56, Referat 2, Frau Karin Böswarth, Tel.: 599 16/95070 DW, Mollardgasse 87, 1060 Wien.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin

Mag. Dr. Wolfgang Gröpel e.h.
Landesschulinspektor